

097

B₁

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: BEG §§ 209, 224; ZPO §§ 104, 569; BRAGebO § 19

Rechtssatz: In Kostenfestsetzungsverfahren besteht für die
Einlegung einer sofortigen Beschwerde bei Ent-
schädigungssachen kein Anwaltszwang.

Gesetz: BEG § 223

Rechtssatz: Die Fristen des § 223 BEG gelten auch für sofor-
tige Beschwerden in Kostenfestsetzungsverfahren.

Aktenzeichen: IV ZB 71/58

Beschluß des BGH vom 23. April 1958

OLG Hamm

IV ZB 71/58

13 W (Entsch) 2/58

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

des Landwirts August H [REDACTED] in L [REDACTED] Nr. [REDACTED] Krs.
[REDACTED],
Klägers und Beschwerdeführers,

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner,

wird die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß des 13.
Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm (Westf.) vom 25.
Januar 1958 als unzulässig verworfen. Die außergerichtlichen
Kosten der Beschwerde hat der Kläger zu tragen.

G. r ü n d e :

Gemäß den Vorschriften der §§ 78, 569 Abs. 2 ZPO, die
gemäß § 19 BRAGebO auch auf die Festsetzung der Vergütung
für den Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten anzuwenden
sind, kann in einem Kostenfestsetzungsverfahren in einem
Rechtsstreit, der nicht bei einem Amtsgericht anhängig ist
oder war, eine Beschwerde nur durch einen Rechtsanwalt ein-
gelegt werden, der zu einer Vertretung vor dem Gericht be-
fugt ist, bei dem die Beschwerde eingelegt wird. Mit Rück-
sicht darauf aber, daß in Entschädigungssachen nach § 224
Abs. 1 BEG im Verfahren vor den Landgerichten kein Anwalts-
zwang besteht und der Rechtsstreit vor einem Landgericht
anhängig gewesen ist, erfordert die im § 209 Abs. 1 BEG
vorgeschriebene sinngemäße Geltung der Vorschriften der

- 2 -

Zivilprozeßordnung eine Anwendung des § 569 Abs. 2 Satz 2 ZPO. Der Kläger ist daher befugt, in der hier anhängigen Kostenfestsetzungsverfahren ohne Mitwirkung eines Rechtsanwalts eine Beschwerde einzulegen. Die für eine sofortige Beschwerde vorgeschriebene Frist ist auch gewahrt, da der Kläger sein Rechtsmittel innerhalb der im § 223 BEG vorgeschriebenen Notfrist von drei Monaten eingelegt hat. Nach der ganz allgemein gehaltenen Fassung dieser Bestimmung: "In Fällen der sofortigen Beschwerde tritt an Stelle der Notfrist des § 577 Abs. 2 ZPO eine Notfrist von 3 Monaten" bestehen keine Bedenken, diese Frist auch für Fälle einer sofortigen Beschwerde in Kostenfestsetzungssachen gelten zu lassen (vgl. auch Eisenberg in RzW 58, 89).

Trotzdem muß die Beschwerde des Klägers als unzulässig verworfen werden, da sie sich gegen eine Entscheidung des Oberlandesgerichts richtet und gemäß § 569 Abs. 3 ZPO eine Beschwerde gegen eine solche Entscheidung nicht gegeben ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 225 BEG

Karlsruhe, den 23. April 1958
Bundesgerichtshof
- IV. Zivilsenat -

Ascher Johannsen v. Werner Wüstenberg Wilden

